

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-173/2024 2. Ergänzung

Finanzen & Innere Dienste
FD 1.3 Verwaltung & Politik
Thomas Weinert

Datum: 06.01.2025

1. Gemeindevorstand	03.09.2024
2. Sozial- und Kulturausschuss	19.09.2024
3. Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2024
4. Sozial- und Kulturausschuss	28.11.2024
5. Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2024
6. Gemeindevorstand	14.01.2025
7. Sozial- und Kulturausschuss	30.01.2025
8. Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2025
9. Gemeindevertretung	13.02.2025

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Beschluss der GV zur Hundesteuersatzung vom 11.07.2024
- (2) Anlage 2_neue Hundesteuersatzung Muster_ab 2025
- (3) Anlage 3_Synopse Hundesteuersatzung Gemeinde Egelsbach
- (4) Mustersatzung HSGB
- (5) Vergleich Höhe Hundesteuer Kreis Offenbach
- (6) Rechtliche Stellungnahme HSGB - Hundesteuersatzung Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Egelsbach wird gemäß Anlage 2 in vollem Wortlaut beschlossen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2024 zur Beauftragung des Gemeindevorstandes "Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Egelsbach" (9.1.2 Antrag der WGE-Fraktion vom 27.05.2024) wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeitiges IST im laufenden Haushalt 2025: EUR 68.431,20

Nr.	Bemerkung	Tarif	Anzahl	Summe
1	Ersthund zum vollen Steuersatz	88,80	623	55.322,40
2	Zweithund zum vollen Steuersatz	124,80	75	9.360,00
3	weitere(r) Hund(e) zum vollen Steuersatz	220,80	12	2.649,60
4	steuerfreie(r) Hund(e)	0,00	2	0,00
5	Ersthund zum halben Steuersatz	44,40	3	133,20
6	Zweithund zum halben Steuersatz	62,40	0	0,00
7	weitere(r) Hund(e) zum halben Steuersatz	110,40	0	0,00
8	Hund(e) zur Bewachung landw. Gehöfte	0,00	0	0,00
9	gefährliche Hunde	966,00	1	966,00
10	weitere gefährliche Hunde	1.410,00	0	0,00

Änderung des § 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung:

Ertrag gefährliche Hunde bisher: EUR 966,00 (Anzahl 1)
 Ertrag gefährliche Hunde neu: EUR 10.200,00 (Anzahl 17)

tatsächliche Veränderung: Mehrertrag in Höhe von EUR 7.813,20

Änderung durch Streichung des § 7 der Hundesteuersatzung:

Drei Steuerpflichtige müssen statt EUR 44,40 einen Jahresbetrag in Höhe von EUR 88,80 leisten.

Vergaberechtliche Prüfung:

Nicht erforderlich

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Antrags der WGE-Fraktion „Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Egelsbach“ in der 23. Sitzung der Gemeindevertretung (11.07.2024; Tagesordnungspunkt 9.1.2) wurde der Gemeindevorstand beauftragt, § 7 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Egelsbach (Steuerermäßigungen) zu ändern (siehe Anhang 1).

Die Hundesteuersatzung wurde vor diesem Hintergrund überarbeitet und in der HFA-Sitzung am 26.09.2024 (VL-173/2024 1. Ergänzung) behandelt:

https://rim.ekom21.de/egelsbach/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZahmQIJPuNNM1HRY2E_MvA

Hierbei ergaben sich verschiedenste rechtliche Fragestellungen zu Handlungsmöglichkeiten der Ausgestaltung der Hundesteuersatzung. Nach dem Erhalt aller von den Fraktionen eingegangenen Fragestellungen wurden diese seitens der Gemeindeverwaltung zur rechtlichen Prüfung an den HSGB versandt. Die Antwort liegt nunmehr mit E-Mail vom 2. Januar 2025 vor und kann dem Anhang 6 (inkl. Fragestellungen) entnommen werden.

Der HSGB rät von sämtlichen Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen ab, die nicht notwendigerweise in der Mustersatzung enthalten sind. Das Abweichen hiervon bedeutet erhebliche Rechtsunsicherheiten und das Risiko, dass bei Vorliegen einer nicht rechtmäßigen Regelung in der Satzung ein überprüfendes Gericht die gesamte Satzung für rechtswidrig erklären könnte.

Vor diesem Hintergrund wurden alle identifizierten nachteiligen Regelungen aus der Satzung entfernt. Die nunmehr nochmalig überarbeitete, ab dem 1. Januar 2026 in Kraft tretende

Hundesteuersatzung kann der Anlage 2 entnommen werden. Von einer unterjährigen Änderung der entsprechenden Tatbestände wird aus administrativen Hintergründen dringend abgeraten.

Die vorgenommenen Änderungen können anhand der erstellten Synopse (Anlage 3) nachvollzogen werden. Hierbei wird ebenfalls die Mustersatzung des HSGB gegenübergestellt. Die Mustersatzung des HSGB, inkl. Erläuterungen in den jeweiligen Fußzeilen, kann der Anlage 4 entnommen werden.

Die Höhe der zu entrichtenden Steuer für gefährliche Hunde wurde für den ersten auf EUR 600,00 und für den zweiten Hund auf EUR 800,00 festgelegt. Die bisherigen Steuersätze wurden somit herabgesetzt. Eine Übersicht der zu entrichtenden Steuern im Kreis Offenbach kann der Anlage 5 entnommen werden.

Bezüglich den weiteren Erläuterungen von ausgewählten Änderungen wird auf die Beschlussvorlage „VL-173/2024 1. Ergänzung“ verwiesen.